

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

10.12.1993

Geschäftszahl

15Os1/93; 13Os135/92; 13Os169/98

Norm

VerbotsG §3g;

VerbotsG §3h;

Rechtssatz

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat durch die im Verfassungsrang stehende VerbotsGNov 1992, kundgemacht am 19.03.1992 und demnach am 20.03.1992 in Kraft getreten, im Strafbestand des § 3 h VerbotsG normiert, daß bestraft wird, wer qualifiziert öffentlich "den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheit oder zu rechtfertigen sucht". Damit hat er aber ex lege klargestellt, da der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Strafverfahren keiner weiteren beweismigen Errterung bedrfen, woraus folgt, da dieses Beweisthema einer Beweisfhrung entrckt ist. Solcherart ergibt sich aber aus § 3 h VerbotsG verfahrensrechtlich der Sache nach ein Beweisthemenverbot in Ansehung der Tatsache des nationalsozialistischen Völkermordes und der anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit; eine Beweisaufnahme ber diese Tatsachen kommt mithin nicht in Betracht. An diese (hier sogar verfassungsgesetzlich vorgegebene) Prozerechtsslage sind die Strafgerichte gebunden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1993/12/10 15 Os 1/93

Verff: EvBl 1994/54 S 245 = JBl 1995,64

TE OGH 1994/02/16 13 Os 135/92

TE OGH 1999/01/13 13 Os 169/98

Rechtssatznummer

RS0079923